

Satzung

§ 1

Name/Sitz/Farben/Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

Turnverein 1840 Falkenstein e.V.
Kurzform **TV 1840**

Er ist Rechtsnachfolger der am 01.07.1951 gegründeten BSG Fortschritt Falkenstein.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Auerbach/Vogtland eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist in Falkenstein/Vogtland.

Der Gerichtsstand ist Auerbach/Vogtland.

Die Farben des Vereins sind Blau – Weiß.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen; die Gestaltung eines Breitensportangebots (im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins); sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Finanzen/Vermögen

Der Verein führt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine eigene Kasse. Dabei werden die Mittel des Vereins durch Bankkonten und Bargeldkasse verwaltet.

Die Führung der Bank- und Kassengeschäfte obliegen dem Schatzmeister. Dazu unterliegt er folgenden Bestimmungen:

- Für jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein, Ausgaben sind vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zur Zahlung anzuweisen.
- Für Bankgeschäfte sind der 1. und 2. Vorsitzende, sowie der Schatzmeister unterschriftsberechtigt und zwar jeweils Vorsitzender und Schatzmeister gemeinsam.
- Alljährlich ist durch den Schatzmeister die Jahresabrechnung dem erweiterten Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen, für das Folgejahr ist ein Kostenvoranschlag zu erstellen.

Etwaige Überschüsse der Vereinskasse und die vorhandenen Vermögensbestände sind Eigentum des Vereins und dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Aufwandsentschädigungen an bestimmte Funktionäre oder Vereinsmitglieder bedürfen eines Beschlusses des erweiterten Vorstandes, welcher sich aber an geltende Bestimmungen und Gesetzmäßigkeiten zu halten hat. Dies betrifft auch die Zahlung der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz. Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein. Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende Haushaltslage des Vereins.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung dessen keinen Anteil am Vereinsvermögen erhalten.

§ 5

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Zweck der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern im Vorfeld bekannt zu geben.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Durch die Mitgliederversammlung können im Auflösungsbeschluss auch andere Personen zu Liquidatoren bestellt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Das Vermögen soll der Stadt Falkenstein/Vogtland zufallen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Verbandszugehörigkeit

Im Verein sind die einzelnen Sportarten in Abteilungen gegliedert. Diese sind nach eigenem Ermessen Mitglied der entsprechenden Sport- und Fachverbände. Sie beteiligen sich eigenverantwortlich am Wettkampfbetrieb.

Der Verein gehört dem Landessportbund Sachsen an und ist somit Mitglied des DOSB.

§ 7

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beantragen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an diesen zu richten. Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe dafür mitzuteilen. Seine Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Überprüfung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand zum Jahresende, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen, erfolgen. Geschieht dies nicht, verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein Jahr. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- gegen geltende Gesetze verstößt
- Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, festgelegt.

Die Mitgliedsbeiträge, sowie die abteilungsbezogenen Zusatzbeiträge sind als Jahresbeitrag bis zum Ende des 1. Quartals zu entrichten. Bei Beginn der Mitgliedschaft während eines Jahres, ist der Beitrag anteilig bis zum Jahresende unmittelbar nach der Aufnahme zu zahlen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie alle anderen Mitglieder.

§ 10

Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereins werden durch diese Satzung geregelt.

Soweit durch diese Satzung nicht andere bestimmt, gelten die gesetzlichen Vorschriften des BGB, des Weiteren sind die Satzungen des Landessportbundes Sachsen und des DOSB bindend.

§ 11

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den für sie vorgesehenen Veranstaltungen teilzunehmen und sonstige Vereinseinrichtungen zu nutzen.

Die Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Stimmrecht sind lediglich Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Die Übertragung des Stimmrechts ist nur mit schriftlicher Vollmacht, die nur an ein anderes Mitglied erteilt werden kann, zulässig.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten. Die Mitgliedsbeiträge sind wie in § 9 geregelt zu entrichten. Jeder Anschriftenwechsel ist sofort dem jeweiligen Abteilungsleiter mitzuteilen. Jedes Mitglied ist nach den Bestimmungen des Landessportbundes Sachsen und des DOSB gegen Unfall versichert. Unfälle sind unverzüglich dem betreffenden Abteilungsleiter anzuzeigen und ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Durch die Abteilungsleiter sind etwaige Unfälle umgehend dem Vorstand zu melden.

§ 12

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand (geschäftsführend)
- der erweiterte Vorstand
- die Revisionskommission

Die Mitgliedschaft zu einem der Vereinsorgane ist ehrenamtlich. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach bestehenden Richtlinien und Beschlüssen statt.

§ 13

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Wahl, Abberufung und Entlastung der Revisionskommission,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
- Festlegung von Mitgliedsbeiträgen,

- Ernennung von Ehrenvorsitzenden,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben
- und Vereinsauflösung.

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt 6 Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, über die jeweiligen Abteilungsleiter. Diese haben binnen 14 Tagen die Mitglieder in den Abteilungen stimmberechtigte Mitglieder aktenkundig zu informieren. Außerdem erfolgt ein öffentlicher Aushang in den genutzten Sportstätten des Vereins.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Vorstand fordert. Dies gilt nicht für Satzungs- und Vorstandsänderungen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn das mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen.

Für die wirksame Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Personen und führt die Geschäfte des Vereins:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 3. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung im Block gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder legen im Rahmen einer Konstituierung die Funktionen fest. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand haftet nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Fehler.

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Vorstandssitzungen, die nach Bedarf stattfinden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Vorstandsmitglied gegenüber dem 1. Vorsitzenden ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Für eine wirksame Beschlussfähigkeit müssen mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sein.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen des Jahresberichts,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern,
- von allen für den Verein amtlichen Schriftstücken eine beweiskräftige Kopie anzufertigen und nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren.

Sollte das Vereinsregister, das Finanzamt oder andere Behörden Einwände im Zusammenhang mit der Satzung des Vereins haben, können die entsprechenden Veränderungen nach den geltenden gesetzlichen Grundlagen durch den Vorstand alleine ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied, aus welchem Grund auch immer, vorzeitig aus, so findet in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt. Bis dahin können die betreffenden Ämter kommissarisch verwaltet werden.

§ 15

Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, den jeweiligen Abteilungsleitern, dem Sportwart und den Ehrenvorsitzenden.

Die gewählten Revisoren nehmen durch den Vorsitzenden der Revisionskommission mit beratender Stimme an der Arbeit des erweiterten Vorstandes teil.

Der erweiterte Vorstand kann Beschlüsse der Vereinsorgane, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, außer Kraft setzen und Vereinsorgane oder Mitglieder dieser bis längstens 4 Wochen aus ihrem Amt beurlauben, wenn diese grob gegen die Satzung verstoßen. Vor einem solchem Beschluss sind die Betroffenen anzuhören.

Der Zusammentritt der betroffenen Organe zu einer erneuten Beschlussfassung oder zu einer eventuellen Neuwahl des Beurlaubten soll unter Angabe der Gründe für diese Maßnahme binnen 14 Tagen erfolgen.

Zur wirksamen Beschlussfassung im erweiterten Vorstand genügt einfache Stimmenmehrheit unter der Voraussetzung, dass mindestens 5 Mitglieder einschließlich des 1. Vorsitzenden, abstimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 16

Revisionskommission

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Revisoren (Kassenprüfer) im Block, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Der Vorsitz wird konstituierend festgelegt. Sie werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Konto- und Kassenführung sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes. Außerdem ist eine Empfehlung für das folgende Jahr zu geben.

§ 17

Abteilungsleiter

Die Bearbeitung der rein sportlichen Angelegenheiten ist Sache der Abteilungsleiter und deren Leitungen. Diese werden von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Abteilungsleiter haben in Beratungen des erweiterten Vorstandes über die Arbeit in ihren Abteilungen zu berichten.

§ 18

Ehrenvorsitzende

Verdiente Vereinsvorsitzende, sowie deren Stellvertreter können bei Ausscheiden aus ihrem Amt auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende gehören dem erweiterten Vorstand an.

§ 19

Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.03.2009 beschlossen. Sie tritt mit der Registrierung im Vereinsregister in Kraft.